



Bern, 25. Mai 2022

---

# **Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten im Hinblick auf den Datenaustausch 2022**

Bericht an die Kommissionen für Wirtschaft und  
Abgaben (WAK) beider Räte

---

Unter Berücksichtigung relevanter Informationen bis am 25. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Umsetzung des Prüfmechanismus</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Länderprüfungen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Prüfungen der neuen Partnerstaaten .....	6
3.1.1 Erforderliche Rechtsgrundlagen .....	6
3.1.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz .....	6
3.1.3 Angemessenes Netzwerk von AIA-Partnerstaaten .....	6
3.1.4 Negativmeldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums .....	7
3.1.5 Ordre Public .....	7
3.1.6 Nachweisbare schwere Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch .....	7
3.2 Risikobasierte Prüfungen der bisherigen Partnerstaaten .....	7
3.2.1 Prüfung Russlands aus Anlass des Krieges in der Ukraine .....	8
3.2.2 Prüfung der übrigen Partnerstaaten .....	8
3.3 Von der aktuellen Prüfung ausgenommene Partnerstaaten .....	9
3.3.1 Kürzlich erfolgte Aktivierung des AIA .....	9
3.3.2 Ständig nichtreziproke Umsetzung des AIA .....	9
3.3.3 Staaten/Territorien, mit denen der AIA bisher nicht aktiviert wurde .....	9
<b>4 Ergebnis der Länderprüfungen und Einschätzung</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Vereinfachte Durchführung des Prüfmechanismus</b> .....	<b>10</b>
5.1 Neues Verfahren bezüglich der Prüfung und dem Bericht .....	10
5.2 Neues Verfahren bezüglich der Konsultation der Kommissionen .....	10
<b>6 Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 1: Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang 2: Detailangaben zu den konkreten Länderprüfungen</b> .....	<b>13</b>
1. Albanien .....	13
2. Brunei Darussalam .....	14
3. Nigeria .....	15
4. Peru .....	16
5. Türkei .....	17

## Management Summary

*Die Schweiz erweitert ihr Netzwerk an Partnerstaaten für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) laufend, und zwar mit den Partnerstaaten, die die staatsvertraglichen Anforderungen hierzu erfüllen. Sie kommt damit den 2014 eingegangenen Verpflichtungen zur Einführung des AIA nach und beweist ihre Bereitschaft zur erfolgreichen Umsetzung des Standards.*

*Der vom Parlament im Jahr 2017 beschlossene Prüfmechanismus stellt sicher, dass die Partnerstaaten die Vorgaben der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung oder MCAA) einhalten, bevor die Schweiz Informationen übermittelt.*

*Konkret verlangt der Prüfmechanismus, dass der Bundesrat im Hinblick auf den ersten Informationsaustausch mit einem Partnerstaat prüft, ob dieser alle abkommensrechtlichen Voraussetzungen für den AIA erfüllt. In der Folgezeit soll nur noch periodisch und risikobasiert geprüft werden, ob die Voraussetzungen weiterhin eingehalten werden. Die Resultate sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen und den Kommissionen zur Konsultation zu unterbreiten. Der vorliegende Prüfbericht umfasst entsprechend zwei Teile:*

*Zum einen behandelt er die neuen Partnerstaaten, mit denen 2022 erstmals Daten ausgetauscht werden sollen. Für diese Staaten wurde eine umfassende Prüfung vorgenommen.*

*Zum anderen wird der AIA im Jahr 2022 wiederum mit den bisherigen Partnerstaaten durchgeführt, die in den Vorjahren nach Massgabe der im Bundesbeschluss zum Prüfmechanismus verankerten Kriterien umfassend geprüft wurden. Für die Beurteilung, ob hinsichtlich einem dieser Partnerstaaten ein Risiko besteht, dass er die abkommensrechtlichen Vorgaben für den AIA inzwischen nicht mehr erfüllt, wird auf die Prüfungen und Mitteilungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) abgestellt. Eigene Prüfungen und Analysen sollen nur veranlasst werden, wenn aufgrund von Informationen der OECD der Verdacht besteht, dass der AIA in einem Partnerstaat nicht standardkonform umgesetzt wird.*

*Der vorliegende Prüfbericht kommt zum Ergebnis, dass vier Partnerstaaten (Albanien, Nigeria, Peru, Türkei), mit denen im Herbst 2022 erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, die im Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus vorgesehenen Kriterien einhalten. Ein neuer Partnerstaat (Brunei Darussalam), der die Vorgaben im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit nicht erfüllt, darf nur in nichtreziproker Weise am AIA teilnehmen. Bei den bereits in den Vorjahren geprüften Partnerstaaten gelangt der Bundesrat im Rahmen der vorgeschriebenen risikobasierten Prüfung zum Ergebnis, dass aufgrund der aktuellen Ereignisse in der Ukraine zu prüfen ist, ob der steuerliche Informationsaustausch mit Russland noch fortgesetzt werden soll. In Bezug auf die übrigen Partnerstaaten gibt es derzeit keine belegten Feststellungen, wonach diese Partnerstaaten die Voraussetzungen des Standards nicht erfüllen würden. Die Schweiz muss die im Jahr 2021 gesammelten Informationen über Finanzkonten von in diesen Partnerstaaten steuerlich ansässigen Personen somit wie vereinbart spätestens im September 2022 an diese Partner übermitteln.*

*Zusätzlich zum Prüfergebnis enthält der vorliegende Bericht Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz des Prüfmechanismus. Die Erfahrungen mit den Prüfberichten der vergangenen Jahre zeigt, dass gewisse Aspekte der Prüfung effizienter und zielführender durchgeführt werden können. Die Analysen und Informationen der OECD im Bereich des AIA haben sich als zuverlässigste und vollständigste Quellen zur Beurteilung der standardkonformen Umsetzung des AIA durch die Partnerstaaten erwiesen. Auch die für den Fall der Nichteinhaltung des Standards von der OECD vorgesehenen Verfahren und Massnahmen sind effektiv. Im Rahmen des Prüfmechanismus soll daher ab diesem Bericht primär auf diese Informationen und Mechanismen abgestellt werden. Eigene Analysen und Nachforschungen sind komplementär und spezifisch.*

## 1 Ausgangslage

Der Standard zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD (AIA-Standard) ist zum massgebenden international anerkannten Regelwerk im Bereich der Steuertransparenz geworden, was die derzeit 7000 verbindlich aktivierten bilateralen AIA-Beziehungen belegen. Der Einbezug von weiteren Staaten und Territorien in das AIA-Netzwerk der Schweiz soll international gleiche Wettbewerbsbedingungen (*Level Playing Field*) gewährleisten und damit die Position des Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes gegenüber den Konkurrenzfinanzplätzen und -standorten absichern.

In der Schweiz muss die Aktivierung des AIA nach Massgabe der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014<sup>1</sup> über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (nachstehend AIA-Vereinbarung oder MCAA) mit jedem einzelnen Partnerstaat vom Parlament genehmigt werden (vgl. dazu Art. 39 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015<sup>2</sup> über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; AIAG).

Um sicherzustellen, dass die Partnerstaaten die Vorgaben des globalen Standards tatsächlich einhalten, bevor die Schweiz erstmals Informationen über Finanzkonten übermittelt, hat das Parlament am 6. Dezember 2017 den Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 beschlossen<sup>3</sup>. In den späteren Bundesbeschlüssen über die Einführung des AIA mit neuen Staaten und Territorien hat das Parlament zudem ausdrücklich festgelegt, dass der Prüfmechanismus auf diese neuen Partnerstaaten analog angewendet werden soll. Konkret bedeutet dies, dass die Durchführung des Prüfmechanismus im Hinblick auf den Datenaustausch 2022 für die neuen Partnerstaaten, mit denen erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, zwingend vorgeschrieben ist. Dies ist sinnvoll, da seit der Aktivierung des AIA und dem ersten Datenaustausch fast 1¾ Jahre vergehen, was eine nochmalige Prüfung der vorgegebenen Kriterien unmittelbar vor dem Datenaustausch rechtfertigt. In Bezug auf diese Partnerstaaten soll der Bundesrat einen umfassenden Bericht zuhanden der Kommissionen verfassen, wie es in den letzten Jahren der Fall war.

Bei den bereits geprüften Partnerstaaten ist in den Folgejahren eine periodische risikobasierte Prüfung vorgeschrieben. Sollten für bestimmte Partnerstaaten Indizien bestehen (z. B. rechtliche oder technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung, Datensicherheitsvorfälle, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem AIA), die auf allfällige Anwendungsprobleme beim AIA hinweisen, müsste die Situation im Rahmen einer vertieften Prüfung unter Berücksichtigung aller möglichen Quellen geklärt werden. Der vorliegende Prüfbericht ist entsprechend in zwei Teile gegliedert: Die zwingende Prüfung der neuen Partnerstaaten, und die risikobasierte Prüfung der Partnerstaaten, mit denen der AIA auch 2022 weitergeführt wird.

In Bezug auf letztere wurde die Prüfung in diesem Jahr und nach Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren effizienter gestaltet, indem primär auf die Analysen und Informationen der OECD abgestellt wird, da sich diese Quellen als die zuverlässigsten und vollständigsten erwiesen haben<sup>4</sup>. Gestützt auf diese Grundlage können weitere Abklärungen durchgeführt

---

<sup>1</sup> SR **0.653.1**

<sup>2</sup> SR **653.1**

<sup>3</sup> BBl **2018** 39

<sup>4</sup> Als Koordinationsorgan der für den AIA einschlägigen Übereinkommen gelangen alle Fragen und Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieser Instrumente durch die Mitglieder aufgeworfen werden, an das OECD-Sekretariat, das in dieser Funktion somit eine massgebende Informationsquelle bildet. Bei Problemen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Sicherheit der AIA-Daten aktiviert die OECD eine für diesen Zweck vorgesehene Task Force, die gestützt auf spezifische Informationsquellen und Ansprechpartner umfassende (und ressourcenintensive) Abklärungen und Analysen vornimmt, dies in Berichten fortlaufend dokumentiert und den zuständigen Gremien (Assessment Panel, Peer Review Group) zur Information bzw. Stellungnahme unterbreitet. Diese Analysen bilden i.d.R. auch die Grundlage für konkrete Massnahmen der OECD (z.B. beim Datensicherheitsvorfall in Bulgarien im Jahr 2019).

werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, wonach ein Partnerstaat den Standard nicht einhält oder ein spezifischer Bedarf besteht, so etwa auf Wunsch des Parlaments. Der Bericht enthält weitere Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz des Prüfverfahrens, die den Kommissionen im Rahmen der Konsultationen zum Entscheid unterbreitet werden (vgl. Ziffer 5).

## 2 Umsetzung des Prüfmechanismus

Hinweise auf allgemein problematische politische, soziale, kulturelle oder sonstige Gegebenheiten in einem Staat (bspw. eine generelle Korruptionsanfälligkeit, eine prekäre Menschenrechtssituation oder eine zweifelhafte Rechtsstaatlichkeit) bilden nach der Aktivierung des AIA gegenüber einem Partnerstaat nur dann abkommensrechtlich erhebliche Einwände, wenn sie mit der Besteuerung bzw. der steuerlichen Amtshilfe zusammenhängen, oder wenn der Partnerstaat dadurch den globalen AIA-Standard in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Der in Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988<sup>5</sup> über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vorgesehene *Ordre Public*-Vorbehalt setzt also voraus, dass die (schweizerische) öffentliche Ordnung unmittelbar im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Austausch von AIA-relevanten Daten tangiert sein muss. Dieser Sachlage trägt der Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus Rechnung, indem die relevanten Prüfkriterien detailliert umschrieben sind. Der Bundesbeschluss ist im Einklang mit den relevanten völkerrechtlichen Grundlagen auszulegen.

Auf der Grundlage der Kriterien des Bundesbeschlusses lässt sich im Rahmen einer formellen Prüfung beurteilen, welche Partnerstaaten im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen über Finanzkonten standardkonform sind und welche nicht. Sollten anlässlich der Ausarbeitung des Berichts substantielle Tatsachen bekannt werden, die dazu führen, dass an der Verlässlichkeit eines Partnerstaates ernsthaft gezweifelt werden muss, kann der Bundesrat nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen beider Räte vor dem ersten Datenaustausch die «Notbremse» ziehen und den AIA mit dem betreffenden Partnerstaat aussetzen. Die Schweiz verfügt über entsprechende staatsvertragliche und gesetzliche Schutzmechanismen, um im Falle der Feststellung einer nicht standardkonformen Umsetzung des AIA durch einen Partnerstaat jederzeit angemessen reagieren zu können.

Unabhängig vom Prüfmechanismus achtet das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit auf Entwicklungen in den einzelnen Partnerstaaten und steht in engem Kontakt mit verschiedenen Bundesstellen und dem OECD-Sekretariat. Etwa im Zusammenhang mit dem individuellen Rechtsschutz vom Datenaustausch betroffener im Ausland steuerlich ansässiger Personen wird die allfällige Relevanz der vereinzelt Gesuche nach Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 AIAG analysiert. Daraus liessen sich bisher keine Schlussfolgerungen ziehen, wonach in einem Partnerstaat die rechtsstaatlichen Garantien im Zusammenhang mit der Besteuerung und der Amtshilfe derart verletzt würden, dass dies für die meldepflichtigen Personen schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.

Auch politische Differenzen, die das bilaterale Verhältnis zwischen Drittstaaten belasten, bilden für die Schweiz keinen Grund, den AIA mit einzelnen Staaten zu stoppen.

Schliesslich findet im Rahmen des Prüfmechanismus keine Bewertung der Qualität der ausgetauschten Informationen statt, die die Empfängerstaaten derzeit verarbeiten und nutzen. Dies bildet Teil der laufenden Überprüfungen des Global Forum über die Wirksamkeit der Umsetzung des globalen Standards in der Praxis, die auf der Grundlage des Peer Input-Verfahrens erfolgen und 2022 mit länderspezifischen Ratings abgeschlossen werden.

---

<sup>5</sup> SR 0.652.1

## 3 Länderprüfungen

### 3.1 Prüfungen der neuen Partnerstaaten

**Albanien, Nigeria, Peru** und die **Türkei** (reziproker Datenaustausch) sowie **Brunei Darussalam** (nichtreziproker Datenaustausch) wurden nach Massgabe der Kriterien des Prüfmechanismus analysiert. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nachstehend zusammengefasst. Detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Partnerstaat sind im Anhang 2 verfügbar.

#### 3.1.1 Erforderliche Rechtsgrundlagen

Generell lässt sich feststellen, dass die geprüften Partnerstaaten nachweislich über die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA verfügen (Primär- und Sekundärgesetzgebung). Die Erfüllung dieser Kriterien ist auf der Grundlage der Notifikationen und den damit zusammenhängenden Länderprüfungen des Global Forum (*legal determinations*) objektiv belegt. Der Rechtsrahmen dieser Partner wird demnächst geprüft und bewertet.

#### 3.1.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz

Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit in vier dieser Partnerstaaten wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt (Albanien, Nigeria, Peru, Türkei). Es ist insbesondere gewährleistet, dass die AIA-Daten von eigens dafür ausgebildeten Abteilungen der Steuerbehörden nach Massgabe spezifischer Verfahren behandelt werden.

Ein Staat (Brunei Darussalam), der sich zum reziproken AIA verpflichtet hat, erfüllt derzeit die Voraussetzungen des Standards im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit nicht, und darf deshalb nur in nichtreziproker Weise am AIA teilnehmen. Aufgrund der Tatsache, dass sich dieser Staat völkerrechtlich verbindlich zum AIA verpflichtet hat, muss er den Partnerstaaten Informationen über Finanzkonten übermitteln und hat sich deshalb gegenüber der OECD zu einer «*temporary non reciprocal jurisdiction*» erklärt. Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des AIA die relevanten Daten über natürliche und juristische Personen, die steuerlich in diesem Staat ansässig sind, sammeln und diese innert vorgegebener Frist an die ESTV weiterleiten. Letztere wird diese Daten jedoch erst an den Partnerstaat übermitteln, wenn dieser die Vorgaben zur Vertraulichkeit und Datensicherheit in zufriedenstellender Weise erfüllt und eine aktualisierte Prüfung des Global Forum dies bestätigt.

Hinzu kommt, dass sich alle neuen Partnerstaaten im Rahmen ihrer Notifikationen ausnahmslos zur Beachtung der von der Schweiz verlangten datenschutzrechtlich massgebenden Grundsätze verpflichtet haben. Damit trägt die Schweiz den vom internationalen Datenaustausch ausgehenden Gefährdungen der Privatsphäre Rechnung und verfügt über eine zusätzliche Sicherheit, um im Falle einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen den AIA mit einem fehlbaren Partnerstaat aussetzen zu können.

Es fehlen ausserdem belegte Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die geprüften Partnerstaaten relevante Defizite bei der Umsetzung des AIA aufweisen würden.

#### 3.1.3 Angemessenes Netzwerk von AIA-Partnerstaaten

Alle in diesem Jahr geprüften Staaten und Territorien verfügen inzwischen über angemessene Netzwerke von AIA-Partnerstaaten, welche die wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz mitumfassen. Die für die vorliegende Prüfung relevanten Informationen können den Notifikationen der einzelnen Staaten und Territorien entnommen werden, wobei zu bemerken ist, dass diesem Kriterium eine dynamische Komponente eigen ist, da die teilnehmenden Staaten und Territorien ihre Notifikationen der AIA-Partnerstaaten mehr oder weniger regelmässig aktualisieren.

### 3.1.4 Negativmeldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung liegen bis dato keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen zu diesen Partnerstaaten vor.

### 3.1.5 Ordre Public

Ebenso liegen den mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden keine Feststellungen oder Meldungen vor, wonach die Schweiz gestützt auf den *Ordre Public*-Vorbehalt in Artikel 21 des Amtshilfeübereinkommens veranlasst wäre, den automatischen Informationsaustausch aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall gegenüber einem Partnerstaat auszusetzen. Namentlich den Schweizerischen Vertretungen in den Partnerstaaten sind keine Unregelmässigkeiten und Probleme bei der Umsetzung des AIA bekannt, soweit sie es aus ihren, zumeist öffentlich zugänglichen Quellen beurteilen können.

### 3.1.6 Nachweisbare schwere Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch

Weder die Schweizerischen Vertretungen in den betroffenen Ländern noch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten haben Kenntnis von belegten Feststellungen in konkreten Einzelfällen, wonach die Besteuerung oder der Austausch von Daten über Finanzkonten unmittelbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben. Es ist insbesondere nicht bekannt, dass in diesen Partnerstaaten im Falle der nicht korrekten Offenlegung von im Ausland gelegenen Vermögenswerten unverhältnismässige Strafen ausgesprochen worden sind. Aufgrund der im Vorfeld des AIA in den Partnerstaaten durchgeführten Regularisierungsprogramme bzw. Steueramnestien oder den in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten zur straflosen nachträglichen Offenlegung von bisher nicht deklarierten, im Ausland gelegenen Vermögenswerten muss davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz gelegenen Finanzkonten, die in diesen neuen Partnerstaaten steuerlich ansässigen Personen gehören, nunmehr regularisiert sein dürften.

In Bezug auf die Möglichkeit der meldepflichtigen Personen, die Unterlassung der Datenübermittlung nach Artikel 19 Absatz 2 AIA zu verlangen, hat die ESTV ein Informationsblatt publiziert. Derzeit liegen keine Gesuche zu den neuen Partnerstaaten vor. Allerdings können gemäss diesem Informationsblatt noch bis am 31. Juli des Jahres, in welchem die Daten an den Partnerstaat übermittelt werden sollen, entsprechende Anträge bei der ESTV eintreffen. Das EFD wird die diesbezüglichen Entwicklungen genau verfolgen und die sich allenfalls daraus ergebenden Schlussfolgerungen in die Gesamtbeurteilung einfließen lassen. Weiter gilt es festzuhalten, dass die vom Datenaustausch betroffenen Personen bereits im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten der meldenden Finanzinstitute über den bevorstehenden Datenaustausch in Kenntnis gesetzt worden sind.

## 3.2 Risikobasierte Prüfungen der bisherigen Partnerstaaten

Im Bundesbeschluss wird festgelegt, dass die Prüfungen dieser Partnerstaaten periodisch und risikobasiert zu erfolgen haben. Konkret bedeutet dies, dass die mit der Umsetzung des AIA betrauten Behörden diese Partnerstaaten fortlaufend überwachen, um allfällige Risiken zu identifizieren. Bestehen Indizien, dass der AIA in einem Partnerstaat nicht standardkonform durchgeführt wird (dazu gehören etwa rechtliche oder technische Umsetzungsprobleme, Datenlecks, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem AIA), wird die konkrete Situation genau überprüft. Dieser Ansatz lässt Raum für ein differenziertes Vorgehen und ermöglicht es, Prüfungen dann gezielt vorzunehmen, wenn sich relevante Ereignisse zutragen.

Gegenstand der risikobasierten Prüfung bilden jene Partnerstaaten, mit denen in den vergangenen Jahren bereits Finanzkontendaten ausgetauscht wurden. Es sind dies: **Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Barbados, Brasilien, Chile, China, Cook-Inseln, Costa Rica, Curaçao, Färöer-Inseln, Grenada, Grönland, Hongkong,**

**Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederländische Überseegemeinden (Bonaire, Saint Eustatius, Saba), Pakistan, Panama, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint-Lucia, San Marino, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Südafrika und Uruguay.** Grenada erfüllt aufgrund entsprechender Prüfungen des Global Forum nunmehr die Anforderungen im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit, so dass dieser Staat seit 2021 ebenfalls am reziproken Datenaustausch teilnehmen darf.

**Aruba, Belize, Bulgarien, Dominica, Ghana, Libanon, Macao, Montserrat, Rumänien, Samoa, Saint Vincent und die Grenadinen sowie Vanuatu** haben sich zwar zum reziproken AIA verpflichtet, gelten aber weiterhin als «*temporary non reciprocal jurisdictions*», weil sie die Anforderungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit nicht vollumfänglich erfüllen. Solange das Global Forum die von diesen Partnerstaaten getroffenen Verbesserungen nicht validiert hat, werden sie keine Informationen über Finanzkonten aus der Schweiz erhalten.

### 3.2.1 Prüfung Russlands aus Anlass des Krieges in der Ukraine

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine stellt sich angesichts der gravierenden Verletzungen des Völkerrechts konkret die Frage, ob der steuerliche Informationsaustausch mit Russland eingestellt werden soll. Ein solcher Entscheid setzt voraus, dass verschiedene Aspekte genau überprüft werden. Eine Suspendierung des Datenaustauschs nach dem MCAA muss eine erhebliche Nichteinhaltung der für die Durchführung des AIA statuierten technischen Vorgaben des Standards beinhalten; dazu gehören etwa die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen, die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen sowie die nicht korrekte Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute bzw. ausgenommene Konten. Eine Suspendierung des Datenaustauschs wäre auch gestützt auf den *Ordre public*-Vorbehalt von Artikel 21 des Amtshilfeübereinkommens<sup>6</sup> denkbar, wie es die meisten westlichen Staaten bereits beschlossen haben (USA, UK) oder in Erwägung ziehen (DE, FR, IT).

Der OECD-Rat hat am 7. März 2022 die Suspendierung der Teilnahme von Russland und Belarus in allen OECD-Gremien beschlossen. Davon ausgenommen ist jedoch das für den AIA zuständige *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (GFTEI), welches kein OECD-Gremium ist. Das GFTEI hat inzwischen aber entschieden, Russland und Belarus nicht mehr zu den Sitzungen einzuladen.

Die Situation in Bezug auf Russland, insbesondere die Haltung oder Massnahmen des GFTEI und der anderen am AIA teilnehmenden Staaten, wird fortlaufend beobachtet. Die Kommissionen werden im Rahmen der Konsultationen entsprechend über die neuesten Entwicklungen informiert. Ein allfälliger Entscheid des Bundesrats wird nach der Sommerpause erforderlich. Somit besteht die Möglichkeit, künftigen Entwicklungen und der Haltung internationaler Organisationen und anderer Staaten kurzfristig Rechnung zu tragen, um eine im Zeitpunkt des staatsvertraglich vereinbarten Datenaustauschs angemessene Position vertreten zu können.

### 3.2.2 Prüfung der übrigen Partnerstaaten

Seit dem letzten Prüfbericht wurden seitens der OECD weder in Einzelfällen noch allgemein Tatsachen oder Ereignisse festgestellt, die darauf hindeuten, dass die übrigen Partnerstaaten die Voraussetzungen des Standards nicht erfüllen würden. Es liegen insbesondere keine spezifischen Meldungen vor, wonach im Zusammenhang mit der Besteuerung oder der steuerlichen Amtshilfe die massgebenden abkommensrechtlichen Regeln nicht eingehalten wor-

<sup>6</sup> Nach dem *Ordre public*-Vorbehalt kann kein Staat gezwungen werden, die öffentliche Ordnung in seinem eigenen Hoheitsgebiet zugunsten eines anderen Staates zu gefährden. Im Bereich der steuerlichen Amtshilfe wäre dies beispielsweise der Fall, wenn der Informationsaustausch im Empfängerstaat für die politische, rassische oder religiöse Verfolgung instrumentalisiert wird, indem die übermittelten Informationen zur Erreichung dieser anderen als steuerlichen Zwecke missbraucht werden.



den sind. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf Staaten, in denen die Beachtung der Menschenrechte generell und insbesondere der Schutz der Privatsphäre problematisch sind. Es gibt derzeit keine belegten Hinweise, wonach die an solche Staaten übermittelten sensiblen Personendaten zweckentfremdet worden wären, und es ist bisher auch kein Fall bekannt, in dem ein Partnerstaat den Datenaustausch gegenüber einem solchen Staat ausgesetzt oder gekündigt hätte. Es zeigt sich, dass die strikten Vorgaben des Standards sicherstellen, dass AIA-Daten wirksam vor Missbräuchen geschützt sind (getrennte Verwaltung und Aufbewahrung; beschränkte Zugriffsberechtigungen; auf Steuerzwecke eingeschränkte Verwendung [Spezialitätsprinzip]; Geheimhaltung).

### 3.3 Von der aktuellen Prüfung ausgenommene Partnerstaaten

Der Prüfmechanismus hat den Zweck, vor der ersten Übermittlung von Informationen über Finanzkonten nochmals zu überprüfen, ob die einzelnen Partnerstaaten alle staatsvertraglich stipulierten Voraussetzungen für den AIA erfüllen. Die diesjährigen Prüfungen legen den Fokus auf jene Staaten und Territorien, denen im Herbst 2022 erstmals Daten übermittelt werden sollen. Bei den übrigen Partnerstaaten wurden seitens der OECD keine Probleme gemeldet, sodass in Umsetzung des risikobasierten Ansatzes seitens des EFD auf eine weitere Prüfung verzichtet wurde.

#### 3.3.1 Kürzlich erfolgte Aktivierung des AIA

Mit **Kasachstan** (reziproker Datenaustausch) sowie mit den **Malediven** und **Oman** (nichtreziproker Datenaustausch) ist der AIA seit 1. Januar 2022 aktiviert. Der Prüfmechanismus findet somit erst 2023 auf diese Partnerstaaten Anwendung.

#### 3.3.2 Ständig nichtreziproke Umsetzung des AIA

**Anguilla, Bahamas, Bahrain, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Cayman Inseln, Katar, Kuwait, die Marshall-Inseln, Nauru, die Turks- und Caicos-Inseln** sowie die **Vereinigten Arabischen Emirate** haben sich aufgrund ihrer Steuersysteme (keine Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern) zu «*permanent non reciprocal jurisdictions*» erklärt, d. h. sie werden dauerhaft Informationen über Finanzkonten von in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen liefern, erhalten im Gegenzug aber keine solche Daten aus der Schweiz, da sie entsprechende Informationen nicht benötigen.

#### 3.3.3 Staaten/Territorien, mit denen der AIA bisher nicht aktiviert wurde

Das Parlament hat der Einführung des AIA mit **Niue, Sint Maarten und Trinidad und Tobago** zugestimmt. Diese Staaten und Territorien erfüllen die Voraussetzungen des globalen Standards nicht, bzw. haben kein Interesse am AIA mit der Schweiz bekundet, sodass der AIA bisher nicht aktiviert wurde. Im heutigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann mit diesen Partnerstaaten erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen.

## 4 Ergebnis der Länderprüfungen und Einschätzung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Analysen und Ausführungen kommt der Prüfbericht zum Ergebnis, dass die Partnerstaaten, mit denen erstmals im Herbst 2022 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, die im Bundesbeschluss definierten Kriterien und Voraussetzungen erfüllen.

Im Rahmen der risikobasierten Prüfung der bisherigen Partnerstaaten gibt es keine belegten Feststellungen, wonach ein Partnerstaat die Voraussetzungen des AIA-Standards nicht erfüllen würde. Dies gilt auch für Staaten und Territorien, die aus rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Sicht nicht optimal aufgestellt sind. Die Schweiz wird gestützt auf ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen den Partnerstaaten die Informationen über Finanzkonten

wie geplant im Herbst 2022 übermitteln. Dies hat in zahlreichen Partnerstaaten einen positiven Einfluss auf die Reputation des Schweizer Finanzplatzes, der als seriös und zuverlässig gilt.

Gegenüber Russland besteht aufgrund der aktuellen Ereignisse in der Ukraine die Möglichkeit, den AIA gestützt auf den *Ordre public*-Vorbehalt einzustellen. Diese Option ist im Hinblick auf den Datenaustausch im Herbst 2022 zu prüfen und zu gegebener Zeit den Kommissionen bzw. dem Bundesrat zu unterbreiten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzkontendaten trotz der COVID-Pandemie zuverlässig geliefert wurden. Auch ein Ereignis wie die Pandemie vermochte den AIA-Mechanismus und dessen Funktionieren nicht auszuhebeln.

## **5 Vereinfachte Durchführung des Prüfmechanismus**

### **5.1 Neues Verfahren bezüglich der Prüfung und dem Bericht**

Die Erfahrungen mit den Prüfberichten der vergangenen Jahre zeigen, dass gewisse Aspekte der Prüfung effizienter und zielführender durchgeführt werden können, so insbesondere in Bezug auf die periodische und risikobasierte Prüfung der bisherigen Partnerstaaten.

Die Prüfung lässt sich effizienter gestalten, indem nur auf die Prüftätigkeit der OECD abgestellt wird. Abschnitt 5 Absatz 2 der AIA-Vereinbarung sieht in Bezug auf die Vertraulichkeit und Datensicherheit ausdrücklich vor, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums allfällige Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und gegen die Schutzvorkehrungen allen Partnerstaaten mitteilen muss. Diese von der OECD entwickelten Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des AIA-Standards (fortlaufende Überprüfungen; Peer Input-Verfahren; Plan für Sicherheitsvorfälle) sind inzwischen erprobt und gewährleisten, dass die Partnerstaaten zeitnah über abkommenswidrige Vorfälle und Entwicklungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Vergangenheit hat bewiesen, dass diese Instrumente zuverlässig funktionieren und die Partnerstaaten umgehend und vollständig informiert werden (Datensicherheitsvorfall in Bulgarien 2019; Prüfung eines angeblichen Datensicherheitsvorfalls in den USA 2021). Die Meldungen von allfälligen Anwendungsproblemen in Partnerstaaten stellen somit ein effizientes Frühwarnsystem dar, das die Grundlage für die eigenen Nachforschungen bildet. Die bisherigen eigenen Prüfungen haben im Ergebnis den Analysen der OECD entsprochen und damit bestätigt, was bereits bekannt war.

Zusätzliche eigene Abklärungen sind dann in die Wege zu leiten, wenn aufgrund der Informationen der OECD Grund zur Annahme besteht, dass der AIA mit dem betroffenen Partnerstaat nicht fortgeführt werden kann. Solange seitens der OECD aber keine gegenteiligen Informationen erhältlich sind oder Massnahmen angeordnet werden, kann davon ausgegangen werden, dass der AIA von allen Partnerstaaten konform umgesetzt wird. Dies entspricht der Praxis aller Staaten.

Es dürfte zielführender und effizienter sein, auf dieser Grundlage erst dann zusätzliche eigene Abklärungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein Partnerstaat den Standard nicht einhält. Der diesjährige Bericht folgt bereits dieser Logik, was im Falle von Russland zu zusätzlichen Abklärungen des EFD geführt hat.

In Zukunft umfasst der Prüfbericht nunmehr die neuen Partnerstaaten sowie Staaten, zu denen OECD Meldungen über die Nichteinhaltung des Standards vorliegen.

### **5.2 Neues Verfahren bezüglich der Konsultation der Kommissionen**

Es wird zudem vorgeschlagen, die Konsultation der zuständigen Kommissionen dahingehend zu vereinfachen, dass diese in Zukunft jeweils im Rahmen der vierteljährlichen Information über internationale Finanz- und Steuerdossiers erfolgen soll. Damit würde das Verfahren gestrafft und gleichwohl eine angemessene Plattform für eine Diskussion des Dossiers bereitgestellt.

## **6 Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat unterbreitet diesen Bericht gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus den zuständigen parlamentarischen Kommissionen (WAK-N und WAK-S) zur Konsultation. Die Kommissionen haben die Gelegenheit, Empfehlungen auszusprechen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Russland. Das EFD wird die Kommissionen im Rahmen der Konsultationen über die neuesten Entwicklungen informieren, damit sie gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen können. Ein allfälliger Entscheid, den Datenaustausch mit einzelnen Partnerstaaten auszusetzen, liegt – mit Ausnahme der in Art. 31 Abs. 2 AIAG vorgesehenen Fällen – grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates. Er wird die Empfehlungen der Kommissionen berücksichtigen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen nach Massgabe der relevanten staatsvertraglichen Bestimmungen veranlassen.

## **Anhang 1: Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019**

vom 6. Dezember 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 163 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>7</sup>  
sowie auf Artikel 148 Absätze 1 und 2 sowie 152 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>8</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 2017<sup>9</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bundesrat prüft im Hinblick auf den ersten automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Partnerstaaten der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014<sup>10</sup> über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung), der im September 2019 stattfindet, ob diese Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) erfüllen.

<sup>2</sup> Er prüft insbesondere, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Partnerstaat verfügt über die für die Umsetzung des AIA erforderlichen Rechtsvorschriften; dazu gehören insbesondere die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, gemäss dem Informationen nur zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen;
- b. der Stand der Vertraulichkeit sowie der Vorkehrungen für die Datensicherheit und den Datenschutz entspricht im Partnerstaat den Standards der AIA-Vereinbarung;
- c. der Partnerstaat verfügt über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den AIA umsetzt;
- d. dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung liegen keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vor;
- e. es liegen keine Feststellungen der mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden vor, dass nach Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988<sup>11</sup> über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall keine Verpflichtung der Schweiz zum automatischen Austausch von Informationen besteht;
- f. vom Datenaustausch betroffene Personen sind im Zusammenhang mit ausgetauschten Steuerinformationen im Partnerstaat nicht Verfahren ausgesetzt, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten.

<sup>3</sup> Er fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet den Bericht den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation.

<sup>2</sup> Er veranlasst unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen die nach der AIA-Vereinbarung erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> In der Folgezeit überprüft der Bundesrat periodisch und risikobasiert, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 weiterhin gegeben sind und unterbreitet diese Berichte den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation.

### **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

---

<sup>7</sup> SR 101

<sup>8</sup> SR 171.10

<sup>9</sup> BBI 2017 4913

<sup>10</sup> SR 0.653.1

<sup>11</sup> SR 0.652.1

## Anhang 2: Detailangaben zu den konkreten Länderprüfungen

### 1. Albanien

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden</b></p> <p>(i) Law no. 4/2020 for Automatic exchange of financial account information; (ii) Council of Ministers' Decision no. 613, dated 29.7.2020 on The implementing provisions of Law no. 4/2020 on automatic exchange of financial account information</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt. Albanien verfügt über ein eigenständiges Datenschutzgesetz (<i>Law no. 9887</i> vom 10. März 2008), das die wichtigsten Grundsätze zur Sammlung, zur Übermittlung und zum Schutz von persönlichen Daten enthält. Albanien hat auch das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV-Nr. 108) ratifiziert, wonach die Individualschutzrechte (Zugang zu den persönlichen Daten, Berichtigung und Löschung von persönlichen Daten, Widerspruch gegen die Weitergabe von persönlichen Daten) gewährleistet sein müssen.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Albanien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>109 Partnerstaaten nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS/MCAA), darunter alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz.</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Albanien konnte im Rahmen der technischen Unterstützung des Global Forum auf die Hilfe von Italien zählen, wodurch die standardkonforme Umsetzung des AIA in Albanien rasch und nachhaltig erfolgen konnte.</p> <p>Steuerpflichtige können bislang nicht deklarierte Vermögenswerte freiwillig offenlegen, indem sie diese in der nächsten Steuererklärung angeben. Diese angepasste Steuerklärung muss innerhalb von 36 Monaten seit der Eingabe der vorherigen Erklärung eingereicht werden. Eine solche nachträgliche Offenlegung ist strafbefreiend, sodass die Betroffenen nur die ausstehenden Steuern sowie Zinsen nachzahlen müssen.</p>

## 2. Brunei Darussalam

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<b>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden</b> (i) Income Tax Act (Amendment) No. 3 Order, 2017; (ii) Income Tax (International Tax Compliance Agreements) (Common Reporting Standard) Regulations 2017; (iii) Anleitung
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b> Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer « <i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i> ». Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt; Derzeit gibt es in Brunei Darussalam keine spezifische Datenschutzgesetzgebung. Das <i>Common Law</i> anerkennt jedoch gewisse Grundsätze im Umgang mit Personendaten, die vor einem Gericht durchsetzbar sind (Anspruch auf Schutz der Vertraulichkeit und der Privatsphäre). Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation. Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Brunei Darussalam diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<b>Angemessen</b> 100 Partnerstaaten nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS/MCAA), darunter alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz.
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<b>Keine</b>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<b>Keine</b>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<b>Keine</b> Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG
Zusätzliche Feststellungen	Aufgrund des Reichtums des Landes zahlen die natürlichen Personen keine Einkommens- und Vermögenssteuer. Nur das Geschäftsvermögen untersteht einer lokalen Steuer. Juristische Personen unterstehen einer Ertragssteuer von 18,5 Prozent. Mit Ausnahme von Dividenden werden die Erträge mit spezifischen Verrechnungssteuern belastet. Ausländer ohne Arbeitsbewilligung können in Brunei kaum ein Offshore-Bankkonto eröffnen (und auch die bruneiische Nationalität lässt sich auch nicht auf die Schnelle erwerben). Gleichzeitig dürften sich die bruneiischen Steuerbehörden kaum daran stören, nicht in den Genuss von Schweiz Kontodaten zu kommen, da Bruneier steuerbefreit sind. Unternehmen fehlt der Anreiz, nichtdeklarierte Bankkonten zu führen. Unternehmen, die es versäumen, steuerbare Erträge korrekt offenzulegen, hierfür keine entschuldbaren Gründe vorweisen können und nicht mit den Steuerbehörden kooperieren, müssen zusätzlich zu den ausstehenden Steuern eine Busse bezahlen.

### 3. Nigeria

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden</b></p> <p>(i) Income Tax (Common Reporting Standard) Regulations 2019; (ii) The Income Tax (Common Reporting Standard) Implementation and Compliance Guidelines, 2019</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt. Mit Ausnahme datenschutzrechtlich relevanter Bestimmungen in diversen Erlassen, die den Schutz der Privatsphäre, den Zugang zu den persönlichen Daten sowie deren Vertraulichkeit regeln, kennt die geltende Rechtsordnung Nigerias kein spezifisches Gesetz zum Schutz der persönlichen Daten. Demgemäss ist der Datenschutz in Nigeria lückenhaft und es ist daher Vorsicht geboten.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Nigeria diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>109 Partnerstaaten nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS/MCAA), darunter alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz.</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>In Nigeria wurde im Hinblick auf die Einführung des AIA ein Regularisierungsprogramm (<i>Voluntary Assets and Income Declaration Scheme [VAIDS]</i>) durchgeführt, welches es den Steuerpflichtigen erlaubte, vom 1. Juli 2017 bis zum 30. September 2018 ihre steuerliche Vergangenheit straffrei zu regularisieren (nachträgliche Offenlegung von im In- und Ausland gelegenen Vermögenswerten sowie Nachzahlung noch offener Steuerrechnungen für die letzten sechs Jahre). Im Januar 2019 gab die Regierung bekannt, dass mit dem VAIDS knapp 30 Milliarden Naira (umgerechnet etwa 84,8 Mio. Fr.) zusätzliches Steuereinkommen generiert wurde.</p> <p>Wer im Rahmen des ordentlichen Steuerverfahrens bisher nicht deklarierte Vermögenswerte offenlegt, muss die geschuldete Steuer mit Zinsen sowie eine nach den konkreten Umständen bemessene Busse bezahlen. Bei Steuerbetrug wird ein Strafverfahren eingeleitet.</p>

4. Peru

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden</b></p> <p>(i) Articles 87 numeral 15, 102-B and 102-D of Tax Code; Article 143-A of Law 26702; Legislative Decrees 1313 and 1315; (ii) Supreme Decrees 256-2018-EF, 369-2019-EF, 088-2020-EF and 190-2020-EF; Superintendence Resolutions</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt. Peru verfügt zwar über ein eigenständiges Datenschutzgesetz (Law 29.733/2011), das sich an der Datenschutzgesetzgebung der EU orientiert. Demgemäss sind die wichtigsten Individualschutzrechte gewährt. Die Übermittlung von persönlichen Daten ins Ausland ist zulässig, wenn der Empfängerstaat über ein gleichwertiges Datenschutzniveau verfügt. Die Umsetzung in der Praxis weist jedoch Lücken auf.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Peru diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>109 Partnerstaaten nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS/MCAA), darunter alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die peruanische Steuergesetzgebung (Präsidialerlass N° 133-2013-EF) sieht eine Möglichkeit zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit vor. Es ist möglich, durch die nachträgliche Einreichung einer korrekten Steuererklärung einer Strafverfolgung zu entgehen, indem die geschuldete Steuer nachgezahlt und eine Busse entrichtet wird (beide Beträge zuzüglich der Verzugszinsen zu einem monatlichen Zinssatz von 1,2 %). Je nach den Umständen (unaufgeforderte bzw. fristgerechte Abgabe der korrekten Steuererklärung, vorzeitige Zahlung) wird eine abgestufte Reduktion der Busse vorgesehen.</p> <p>Zusätzlich zu dieser permanenten Möglichkeit der Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit führten die peruanischen Behörden im Dezember 2016 ein Steueramnestieprogramm für die freiwillige Offenlegung oder Repatriierung von im Ausland gehaltenen Vermögenswerten durch. Die Steueramnestie wurde von weniger als 8000 Steuerpflichtigen genutzt, was unter den ursprünglichen Erwartungen liegt. Gemäss Angaben der peruanischen Steuerbehörden beliefen sich ihre Einnahmen aus der Amnestie auf rund 1,1 Milliarden Nuevos Soles (rund 350 Mio. Fr.).</p>



**5. Türkei**

<b>Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)</b>	<b>Feststellungen</b>
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden</b></p> <p>(i) Articles 148, 149 and 152/A of the Tax Procedure Law; (ii) Presidential Decree no. 1965 vom 31.12. 2019; (iii) Guidance on Residency and Due Diligence (geändert im April 2020)</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt. Die Türkei verfügt zwar über ein eigenständiges Datenschutzgesetz (Law No 6698; Kişisel Verilerin Korunması Kanunu KVKK), welches die Sammlung, Bearbeitung und Bereitstellung von persönlichen Daten in der Türkei regelt. Das Gesetz orientiert sich an der Datenschutzgesetzgebung der EU und gewährt die wichtigsten Individualschutzrechte. Die Türkei hat auch das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV-Nr. 108) ratifiziert und in Kraft gesetzt, wonach die Individualschutzrechte (Zugang zu den persönlichen Daten, Berichtigung und Löschung von persönlichen Daten, Widerspruch gegen die Weitergabe von persönlichen Daten) gewährleistet sein müssen.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die Türkei diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>106 Partnerstaaten nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS/MCAA), darunter alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die Türkei hat vor und während der Umsetzung des AIA eine Reihe von Steueramnestien durchgeführt. Die Laufzeit der letzten Amnestie, die Ende 2021 auslaufen sollte, wurde wegen des steigenden Devisenbedarfs der türkischen Wirtschaft bis zum 30. Juni 2022 verlängert.</p> <p>Das türkische Steueramnestiegesetz ermöglicht es natürlichen und juristischen Personen, bisher nicht offengelegtes Offshore-Vermögen zu repatriieren und nicht offengelegtes Inlandsvermögen zu deklarieren, ohne dass den Betroffenen daraus eine zusätzliche Steuerbelastung entsteht (andernfalls ergibt sich eine Steuerbelastung von 35 Prozent) oder Strafen zu befürchten haben.</p> <p>Über die Ergebnisse der bisherigen Amnestien ist nichts bekannt.</p>